

Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen

(Stand: 02.12.2022)

Die nachstehenden Regelungen bilden die Grundlage für eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Förderung von staatlich anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen.

1. Rechtsverpflichtungen des Landes

(1) Wildlebende Tiere sind nach Maßgabe der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zu schützen. Dabei handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Nach § 45 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von den Ländern Stellen zu benennen, bei denen kranke, verletzte und hilflose Wildtiere abgegeben werden können. Da das Land Niedersachsen keine eigenen Betreuungsstationen unterhält, besteht seitens des Landes ein erhebliches Interesse an dem Aufbau und der Erhaltung eines flächendeckenden und funktionalen Netzes freiwilliger/privater staatlich anerkannter Betreuungsstationen im Sinne des § 45 (5) BNatSchG¹. Anerkannte Betreuungsstationen werden deshalb vom Land Niedersachsen nach Maßgabe dieser Grundsätze in der Wahrnehmung ihrer artenschutzfachlichen Aufgaben und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Leistungsfähigkeit finanziell gefördert.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Land, vertreten durch den NLWKN, aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen sind:

(Zuwendungszweck)

- Schutz der in Niedersachsen wild lebenden oder von Amts wegen eingezogenen und beschlagnahmten Vogel- sowie anderen Tierarten durch den Aufbau und den Erhalt eines landesweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen für die Aufnahme, Unterbringung und Pflege hilfloser, verletzter und kranker Wildtiere sowie
- Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Interesse der Bewahrung der biologischen Vielfalt allgemein und im Interesse des Schutzes gefährdeter Tierarten.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3434)

3. Aufgaben der Betreuungsstationen

(Gegenstand der Förderung)

(1) Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben der staatlich anerkannten Betreuungsstationen:

Kernaufgaben

- Einfangen / Bergen und Transport kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener bzw. gemeldeter Wildtiere
- Aufnahme, Unterbringung und Pflege kranker, hilfloser oder verletzt aufgefundener Wildtiere
- Aufnahme, Unterbringung und Pflege eingezogener, beschlagnahmter oder nicht mehr auswilderbarer heimischer und exotischer Wildtiere
- tiermedizinische Versorgung und Gesundheitspflege aufgenommener Wildtiere
- Kennzeichnung von Vögeln (ausgenommen Singvögel)
- Abtransport und Auswilderung gesund gepflegter Wildtiere (unter Beachtung von § 28 (2) Bundesjagdgesetz)
- endgültige Unterbringung nicht mehr auswilderbarer Wildtiere
- Unterstützung der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) bei der Vermittlung nicht mehr auswilderbarer heimischer und exotischer Wildtiere an zoologische Einrichtungen oder andere geeignete Halterinnen und Halter
- Tierkörperbeseitigung verendeter Wildtiere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben: Betrieb und Unterhaltung der staatlich anerkannten Betreuungsstationen einschließlich der ihnen zugehörigen Infrastruktur.

Sonstige Aufgaben:

- Beratung Hilfesuchender über den sachgerechten Umgang mit aufgefundenen Wildtieren
- Erhaltung und Erhaltungszucht gefährdeter Arten am Standort der Betreuungsstation in dem für die Betreuungsstation individuell zu definierenden Umfang
- arten- und stationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit, dazu u.a. Pflege und Betrieb eines Internetauftritts

(2) Für die Höhe der Förderung sind das individuelle Aufgabenspektrum, die Leistungsfähigkeit, die Aufnahmekapazitäten, der räumliche Einzugsbereich sowie etwaige individuelle Besonderheiten der einzelnen staatlich anerkannten Betreuungsstation maßgebend, die im Wege individueller Vereinbarungen für jeden Zuwendungsempfänger zu definieren sind.

(3) Von der Förderung ausgenommen sind Aufgaben und Maßnahmen der staatlich anerkannten Betreuungsstation, soweit dafür bereits eine gleichartige Förderung oder Leistung beantragt ist

oder wenn diese bereits aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer auf Rechtsvorschriften gestützten Anordnung oder anderen vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen ist.

4. Vernetzung, räumlicher Einzugsbereich und Artenspektrum der Betreuungsstationen in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen ist bemüht, ein flächendeckendes und funktionales Netz staatlich anerkannter Betreuungsstationen zu erhalten, um den vorgenannten Rechtsverpflichtungen möglichst umfassend Rechnung zu tragen können.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Ehrenamtes und der damit verbundenen weitgehend vorgegebenen Rahmenbedingungen (wie der individuellen Festlegung des Aufgaben- und Artenspektrums, der Aufnahmekapazitäten und des räumlichen Einzugsbereichs) gilt es, die Vernetzung, Kooperation und Funktionalität der einzelnen Betreuungsstationen so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass die Aufnahme und Pflege verletzt, krank oder hilflos aufgefundener Tiere landesweit so weit wie möglich unter angemessenen und wirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet werden kann.

Vernetzung und Einzugsbereiche der vorhandenen staatlich anerkannten Betreuungsstationen tragen deren unterschiedlichen Kompetenzen, Infrastruktur und Kapazitäten Rechnung: Während die kleinen Stationen überwiegend auf die Aufnahme von Greifvögeln und Eulen spezialisiert sind, können die größeren Stationen alle Vogelarten und oft auch Säugetiere aufnehmen. Die aktuelle Vernetzung gewährleistet, dass die Stationen auch Arten für eine Erstversorgung aufnehmen können, für die sie keine primäre Kompetenz oder keine Aufnahmekapazität besitzen. In diesem Fall werden die Tiere nach ihrer Stabilisierung an die jeweils nächstliegende kompetente und aufnahmefähige Station abgegeben. Damit erhalten aufgefundene Tiere (unabhängig von ihrem Fundort) die erforderliche Pflege.

5. Finanzielle Leistungsfähigkeit der Betreuungsstation

(1) Die Einnahme- und Ausgabesituation der staatlich anerkannten Betreuungsstation sind in einem Finanzierungsplan transparent darzulegen.

(2) Für den Fall, dass von der Einrichtung neben der Funktion als staatlich anerkannte Betreuungsstation noch andere Aufgaben oder Funktionen wahrgenommen werden, sind die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert auszuweisen (sog. Abgrenzungsrechnung).

(3) Spenden können zur Deckung des Eigenanteils oder für Mehrausgaben verwendet werden. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe. Soweit das Spendenaufkommen den Eigenanteil und die Mehrausgaben erheblich übersteigt, ist

dies ein wichtiger Grund im Sinne von § 7 Absatz 3 der Zuwendungsverträge, der das Land Niedersachsen unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ggf. zu einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung berechtigt. In diesem Zusammenhang ist vom NLWKN insbesondere zu prüfen, ob die Zuwendung angesichts der veränderten Einnahmesituation der Station dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

6. Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen als Betreiber einer nach § 45 (5) BNatSchG staatlich anerkannten Betreuungsstation in Niedersachsen

(2) Die in Niedersachsen staatlich anerkannten Betreuungsstationen werden in Abhängigkeit von ihrem individuellen Aufgaben- und Artenspektrum, ihrer Aufnahmekapazität von Tieren, ihrer Infrastruktur und Größenordnung sowie etwaigen individuellen Besonderheiten folgenden Kategorien zugeordnet, um angesichts der individuellen Verschiedenartigkeit der Betreuungsstationen / Zuwendungsempfänger dem Gleichbehandlungsgrundsatz so weit wie möglich Rechnung tragen zu können:

Kategorie	Merkmale	jährlicher Höchstbetrag
A	sehr breit gefächertes Aufgaben- und Artenspektrum (Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien) Aufnahmekapazität von mehr als 2.500 Tiere, aufwändige Infrastruktur (z.B. für pflegeintensive stark gefährdete Arten und Exoten), Fachpersonal erforderlich, vielfältige und bedeutende artbezogene Öffentlichkeitsarbeit Vermittlung von mehr als 50 Tieren an zoologische Einrichtungen	164.000 €
B	Breit gefächertes Aufgaben- und Artenspektrum (Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien) / Aufnahmekapazität mehr als 1.000 Tiere / artspezifische spezielle Infrastruktur Fachpersonal erforderlich; vielfältige und artbezogene Öffentlichkeitsarbeit	85.000 €
C	breit gefächertes Aufgaben- und Artenspektrum (Vögel, Säugetiere, Reptilien), Aufnahmekapazität bis zu 1.000 Tiere, artspezifische spezielle Infrastruktur	59.000 €
D	spezifiziertes Aufgaben – und Artenspektrum für ausgewählte Tier- und Vogelarten, Aufnahmekapazität bis zu 500 Tiere, gute Infrastruktur	21.000 €

E	spezifiziertes Aufgaben- und Artenspektrum für ausgewählte Tier- und Vogelarten, Aufnahmekapazität bis zu 250 Tiere, bedarfsgerechte Infrastruktur	18.000 €
F	kleines und oder spezialisiertes Aufgaben –und Artenspektrum, Aufnahmekapazität bis zu 100 Tiere	4.000 €
G	zoologische Gärten und kommunale Einrichtungen, die aufgrund Ihrer Einnahmesituation oder aus anderen Gründen (z.B. langfristiger Aufnahmestopp für Wildtiere wegen Seuchengefahr) für eine Förderung nicht in Betracht kommen	Keine Förderung

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Merkmalen sind folgende Faktoren für die Zuordnung der Betreuungsstationen zu den Kategorien maßgebend:

- individuelle Besonderheiten einschließlich etwaiger Entwicklungspotenziale der jeweiligen Station,
- Stellenwert der Betreuungsstation für die Erhaltung eines landesweit flächendeckenden und funktionalen Betreuungsnetzes,
- zu erwartende Gesamtkosten für den Betrieb der Betreuungsstation einschließlich der für die Station (in Abhängigkeit von ihrer Größenordnung und ihrem Bekanntheitsgrad) zu erwartenden Möglichkeiten der Drittmittelwerbung.

Die Höchstförderbeträge haben sich darüber hinaus an den Maßgaben des Landeshaushaltes zu orientieren.

7. Zuwendungs- / Finanzierungsart

Die Zuwendung wird auf der Grundlage bis zu fünfjähriger Vereinbarungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Umfang von bis zu **90** % der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben, die für die Wahrnehmung der definierten Aufgaben der Betreuungsstation in ihrem räumlichen Einzugsbereich anfallen, bis zu dem für die Kategorie, der die staatlich anerkannte Betreuungsstation zuzuordnen ist, maßgebenden jährlichen Höchstbetrag gewährt.

8. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die in den nachfolgenden Absätzen 1 bis 5 definierten Ausgaben:

8.1 Ausgaben für den laufenden Betrieb der Betreuungsstation

Zuwendungsfähig sind im Einzelnen nachzuweisende Ausgaben für den laufenden Betrieb der Betreuungsstation:

- Miete / Pacht
- Gebäude- / Grundstücksunterhaltung
- Versicherungen
- Energieverbrauch
- Wasser- / Abwasserverbrauch
- Entsorgungsgebühren
- Geräte- und Materialbeschaffung – ohne Investitionen² -
- Instandhaltung / Reparatur sowie notwendige Ergänzungen und Änderungen der Haltungseinrichtungen im Sinne der Zweckbestimmung der Betreuungsstation - ohne Investitionen²
- In einem besonders begründeten Einzelfall Ausgaben für notwendige Dienstleistungen Dritter, die den Stationsbetrieb unterstützen, soweit die Leistungen vom Betreiber der Station in Eigenregie nicht erbracht werden können. Die Ausgaben sind im Einzelnen stationsbezogen zu definieren.

8.2 Personalausgaben

(1) Um beim Betrieb eine kontinuierliche Koordination der Betriebsabläufe, eine tierpflegerische Mindestversorgung und die erforderliche tierschutzgerechte Qualität gewährleisten zu können, ist bei Betreuungsstationen der Kategorien A, B und C davon auszugehen, dass neben dem unverzichtbaren ehrenamtlichen Personal auch professionelles Stammpersonal verfügbar sein muss.

(2) Personalausgaben sind deshalb für Betreuungsstationen der Kategorie A im Umfang von bis zu 85 % einer Vollzeitstelle für die Stationsleitung (Entgeltgruppe E 13 TV-L) und 2 Vollzeitstellen einer / eines Tierpfleger/in (Entgeltgruppe E 5 TV-L) sowie 80 % einer Vollzeitstelle einer Verwaltungskraft (Entgeltgruppe E 6 TV-L) zuwendungsfähig.

(3) Personalausgaben für Betreuungsstationen der Kategorie B sind im Umfang von bis zu 50 % einer Vollzeitstelle für die Stationsleitung (Entgeltgruppe E 13 TV-L) und einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in (Entgeltgruppe E 5 TV-L) und 40 % einer Vollzeitstelle für Verwaltung (Entgeltgruppe E 6 TV-L) zuwendungsfähig.

(4) Personalausgaben für Betreuungsstationen der Kategorie C sind im Umfang von bis zu 60 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in (Entgeltgruppe E 5 TV-L) und 20 % einer Vollzeitstelle für Verwaltung (Entgeltgruppe E 6 TV-L) zuwendungsfähig, im Falle der Aufnahme von jährlich über 1.000 Tieren der besonders geschützten Arten über einen

² Investitionen = Beschaffungen ab einem Wert von 5.000 EUR je Stück bzw. je Kauf

Zeitraum von mindestens 3 Jahren 70 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in und 25 % einer Vollzeitstelle einer Verwaltungskraft.

(5) In den Kategorien D und E sind Personalkosten für 15 % einer Vollzeitstelle einer / eines Tierpfleger/in oder einer Verwaltungskraft (Entgeltgruppe E 5 bzw. E 6 TV-L) zuwendungsfähig.

8.3 tierbezogene (Pflege-) Ausgaben

- Fahrausgaben für das Einfangen, den Transport und die Auswilderung von Tieren in Höhe von 30 Cent pro Kilometer; sofern von dritter Seite ein Fahrzeug kostenlos zur Verfügung gestellt wird: 15 Cent pro Kilometer.
- Futterausgaben gegen Nachweis
- Ausgaben für die Tierpflege und die tierärztliche Versorgung für die dem Artenspektrum der Betreuungsstation entsprechenden Wildtiere gegen Nachweis

8.4 laufende Verwaltungsausgaben

Verwaltungskostenpauschale in Höhe der nachstehenden Sätze zur Deckung der Ausgaben für Telefon, Büromaterial, Porto etc.

Kategorie A:	7.000 €	Kategorie D:	1.600 €
Kategorie B:	5.000 €	Kategorie E:	800 €
Kategorie C:	4.000 €	Kategorie F:	250 €

8.5 Ausgaben für die stationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit

die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufgaben- und Artenspektrum der staatlich anerkannten Betreuungsstation stehen wie

- Veranstaltungen (z.B. Seminare oder ein „Tag der offenen Tür“),
- Stationsführungen und / oder
- Printmedien gegen Nachweis
- Pflege und Betrieb eines Internetauftritts.

8.6 Nicht zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für Beschäftigte der Betreuungsstation (mit Ausnahme der unter Ziffer 8 Absatz 2 genannten Personalausgaben von staatlich anerkannten Betreuungsstationen der Kategorien A, B, C, D und E)

- Ausgaben für Grunderwerb und andere Investitionen²
- Abschreibungen und sonstige kalkulatorische Kosten
- Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

8.7 Höchstbeträge

Die Höhe der jährlichen Zuwendung nach Ziffer 7 ist in Abhängigkeit von der Kategorie, der die staatlich anerkannte Betreuungsstation nach Ziffer 6 Absatz 2 im Rahmen der mit ihr individuell zu schließenden Vereinbarung zugeordnet wird, auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Kategorie A:	164.000 €	Kategorie B:	85.000 €
Kategorie C:	59.000 €	Kategorie D:	21.000 €
Kategorie E:	18.000 €	Kategorie F:	4.000 €

8.8 Bagatellgrenze

Mit Blick auf die besondere Bedeutung und Spezialisierung staatlich anerkannter Betreuungsstationen der Kategorie F für den Erhalt eines landweiten und funktionalen Netzes an Betreuungsstationen in Niedersachsen wird die Bagatellgrenze auf 1.000 € festgesetzt.

8.9 Eigenanteil

Die Zuwendungsempfänger tragen in der Regel mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit dieser Anteil nicht anderweitig gedeckt ist. Darüber hinaus sind alle nicht zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die über die kategoriebezogenen Höchstbeträge hinausgehenden zuwendungsfähigen Ausgaben für die staatlich anerkannte Betreuungsstation vom Betreiber selbst zu tragen.

9. Pflichten

(sonstige Zuwendungsbestimmungen)

Der / die Betreiber/in der staatlich anerkannten Betreuungsstation hat sich zu verpflichten,

- Haltungseinrichtungen bereit zu halten, die den spezifischen Ansprüchen der von der Betreuungsstation regelmäßig zu betreuenden Arten angepasst sind.
- einen Therapiebereich bereit zu halten, der auf das Spektrum der Tierarten abgestimmt ist.

- die in Ziffer 3 genannten Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und der notwendigen Fachkunde wahrzunehmen.
- sicherzustellen, dass seine / ihre Mitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Helfer/innen über die für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fachkunde verfügen.
- über die ihr/ihm zu Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten – auch nach Beendigung dieser Vereinbarung – gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt uneingeschränkt auch für alle im Rahmen der Arbeit der Betreuungsstation hinzu gezogenen Dritten. Die/der Betreiber/in unterrichtet seine/ihre Mitarbeiter/innen und ggf. Dritte entsprechend.
- ein Stationsbuch³ zu führen, mit dem Eingang, Abgang und der Verbleib der Tiere dokumentiert werden.
- einen Finanzierungsplan (= eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung [VV Nr. 3.3.1 zu § 44 LHO] vorzulegen und in diesem Zusammenhang auch alle von der Betreuungsstation vereinnahmten Spenden nachvollziehbar zu erfassen.
- die jagdrechtlichen Vorschriften bei der Inbesitznahme und Auswilderung zu beachten. Verendet Wild in seinem Besitz, ist der Aneignungsberechtigte – soweit dieser mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist – unverzüglich zu informieren und aufzufordern, sein Aneignungsrecht auszuüben oder darauf schriftlich zu verzichten.
- im Rahmen der Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Betreuungsstation finanziell vom Land Niedersachsen gefördert wird.
- eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen anerkannten Betreuungsstationen in Niedersachsen zu pflegen.

(2) Der / die Betreiber/in hat zu erklären, dass eine gleichartige Förderung oder Leistung für die Wahrnehmung der in Ziffer 3 genannten Aufgaben weder gewährt noch von ihm beantragt wurde oder wird.

10. Verfahrensbestimmungen

a. Standardklausel:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der jährlichen Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung der Vereinbarung gelten insbesondere die anliegenden Allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen, die zum Bestandteil der Zuwendungsvereinbarung werden, und § 44 der Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazugehörigen

³ Ein den Anforderungen entsprechendes Muster-Stationsbuch wird vom NLWKN zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in den vorstehenden Grundsätzen oder in der jeweiligen Vereinbarung Abweichendes geregelt ist.

Für den Rücktritt vom Vertrag sowie die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Leistungsstörungen entsprechend.

- b. Allgemeine Vereinbarungsbestimmungen – gem. Anlage
- c. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.

11. Evaluation / Erfolgskontrolle

(1) Zur Überprüfung, ob die vorgenannten Zielsetzungen mit den eingesetzten Fördermitteln erreicht werden, wird vom NLWKN jährlich zum Stichtag 01.04. eine Erfolgskontrolle für den Vorjahreszeitraum durchgeführt. Grundlage hierfür sind die von den staatlich anerkannten Betreuungsstationen zu führenden Stationsbücher.

Im Rahmen einer quantitativen Analyse sind die

- Anzahl der von den staatlich anerkannten Betreuungsstationen aufgenommenen Tiere sowie die
- Anzahl der im Rahmen der Erhaltungszucht (nach Arten differenziert) nachgezüchteten Tiere festzustellen.

Im Rahmen einer qualitativen Analyse sind außerdem

- die Auswilderungsquoten für aufgenommene Wildtiere und
- die Auswilderungsquote für die im Rahmen von Erhaltungszuchten nachgezüchteten Tiere (nach Arten differenziert) zu ermitteln.

(2) Ferner ist im Zuge der Erfolgskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren, inwieweit die Funktionalität des Netzes staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen gewährleistet ist und in welchem Umfang der Förderzweck erreicht wurde. Ggf. sind Maßnahmen festzulegen, wie die Förderung zu modifizieren ist und etwaigen negativen Entwicklungen vorgebeugt wird. Außerdem ist die Praxistauglichkeit der Fördergrundsätze im Zuge der Evaluation mit zu überprüfen.

12. Inkrafttreten

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

RefN1 – 22207/10

Die Änderung der am 01.01.2009 in Kraft getretenen „Grundsätze zur Förderung staatlich anerkannter Betreuungsstationen in Niedersachsen“ wird zum 02.12.2022 wirksam. Die Grundsätze sind nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation fortzuschreiben.